

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten ohne Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 525,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 35 Jahre) | 880,00 € |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 725,00 € |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre) | 1.825,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre) bis zu zwei Urnen | 1.535,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 52,14 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 43,86 € |

(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabmal

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 35 Jahre) einschließlich Grabmal | 2.150,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) einschließlich Grabmal | 1.860,00 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre) | 2.620,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre) | 2.430,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 74,86 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 69,43 € |

(5) Reihengemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin im Memoriam-Garten

- a) Urnenbeisetzung im Memoriam-Garten je Grab (Ruhezeit 25 Jahre) 2.500,00 €

(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin im Memoriam-Garten

- a) Urnenbeisetzung im Memoriam-Garten je Grab (Nutzungszeit 35 Jahre) 2.915,00 €
- b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Memoriam-Garten je Grab und Jahr 83,29 €

(7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin im Kolumbarium

- a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 35 Jahre) 2.820,00 €
- b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab und Jahr 80,57 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

a. Abfallbeseitigung

b. Wasserversorgung, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen:

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	170,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	730,00 €
d) Beisetzung einer Urne im Erdgrab, Memoriam-Grab oder Kolumbarium	340,00 €

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	140,00 €
b) Benutzung der Kirche	180,00 €
c) Benutzung der Leichenkammer	130,00 €
d) Orgelspiel mit Organist	67,00 €
e) Träger (je Träger)	60,00 €

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	775,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.825,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	608,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	445,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.095,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	374,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	330,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	730,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	340,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Grabplatte oder Grabmal gem. § 4, Absatz 4, 5 und 6
Gebührensatzung | 380,00 € |
| (2) Grabplatte je Beisetzung im Kolumbarium gem. § 4, Absatz (7) der
Gebührensatzung | 300,00 € |
| (3) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales
einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung | 60,00 € |
| (4) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales, eines
Holzkreuzes oder einer sonstigen baulichen Anlage | 27,00 € |
| (5) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales | 24,00 € |
| (6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Friedhofssatzung | 60,00 € |
| (7) Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 10,00 € |
| (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder
Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die
Friedhofsverwaltung | 11,00 € |
| (9) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich
festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab
und Jahr | 30,00 € |
| (10) Nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden nach
Aufwand und Material abgerechnet. | |

Bielefeld, den 04. September 2019.

Die Evangelisch-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck als Friedhofsträgerin

(Vorsitzende(r))

(Presbyter(in))

(Presbyter(in))